

**Vereinbarung gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes
(NPersVG) über die Zulassung von Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung
zu den Verwaltungslehrgängen I und II des Landes
(Vereinbarung-VerwLG)**

Zwischen der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,

— einerseits —

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund — Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt —

und dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion

— andererseits —

wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) i. d. F. vom 22.1.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210), die nachstehende Vereinbarung über die Zulassung von Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung zu den Verwaltungslehrgängen I und II des Landes geschlossen:

**Erster Abschnitt
Grundsätze und Ziele**

§ 1

Förderung des beruflichen Aufstiegs

Die Verfahrensbeteiligten sind sich einig in dem Bestreben, den beruflichen Aufstieg von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigte) des Landes Niedersachsen nach den Grundsätzen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (Artikel 33 Abs. 2 GG) und unter Berücksichtigung des § 5 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zu fördern.

§ 2

Zugang zu den Lehrgängen

Geeigneten Beschäftigten ist im Rahmen der Personalentwicklung und Personalplanung Gelegenheit zur Teilnahme an den Lehrgängen und Prüfungen des Landes zu geben.

§ 3

Eignungsnachweis

¹Der Anspruch der Beschäftigten auf tarifgerechte Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L). ²Es ist jedoch zulässig, die Übertragung von Aufgaben mit den Tätigkeitsmerkmalen für bestimmte Entgeltgruppen von einer Prüfung abhängig zu machen. ³Die Verfahrensbeteiligten sind sich einig, dass die Eignung für die Übertragung der in § 6 genannten höherwertigen Tätigkeiten regelmäßig durch Teilnahme an den vom Land vorgeschriebenen oder als gleichwertig anerkannten Berufsabschlüssen, Lehrgängen und Prüfungen nachzuweisen ist. ⁴Die Fortbildung in den Lehrgängen soll die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und zugleich die berufliche Handlungsfähigkeit der oder des Beschäftigten erweitern.

§ 4

Fortbildungsprüfungen

¹Die Fortbildungsprüfungen werden auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt. ²Der Verwaltungslehrgang I schließt mit der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt (Verwaltungsprüfung I), der Verwaltungslehrgang II mit der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt (Verwaltungsprüfung II) ab.

§ 5

Zeitnahe Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

¹Eine Übertragung höherwertiger Tätigkeiten soll zeitnah nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildungsprüfung erfolgen. ²Die Ablegung einer Fortbildungsprüfung begründet jedoch keinen Anspruch auf Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zweiter Abschnitt**Gemeinsame Regelungen**

§ 6

Voraussetzungen für die Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Verwaltungsprüfung I ist Voraussetzung für die

